

FDP
Wir Liberalen.

PRD
Les Radicaux.

STATUTEN

SEKTION GROSSHÖCHSTETTEN

vom 06. März 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Anschluss an die Wahlkreis- und Kantonalpartei	3
2. Mitgliedschaft	
Art. 4 Voraussetzungen	3
Art. 5 Erlöschen	3
Art. 6 Ausschluss	3
Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
3. Organisation	
Art. 8 Parteiorgane	4
Art. 9 Mitgliederversammlung	4
Art. 10 Aufgaben Mitgliederversammlung	4
Art. 11 Quorum	4
Art. 12 Vorstand	5
Art. 13 Aufgaben Vorstand	5
Art. 14 Amtsdauer	5
Art. 15 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 16 Beschlussfähigkeit	5
Art. 17 Rechnungsrevision	5
Art. 18 Mittelbeschaffung	5
Art. 19 Haftung	6
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 20 Vermögensverteilung bei Auflösung	6
Art. 21 Übergeordnete Bestimmungen	6
Art. 22 Inkrafttreten	6

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Freisinnig-Demokratische Partei" (FDP), Sektion Grosshöchstetten, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Grosshöchstetten.

Zweck

Art. 2

Die FDP, Sektion Grosshöchstetten, ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen. Sie bekennen sich zu liberalen Grundsätzen.

Anschluss an die Wahlkreis- und Kantonal-partei

Art. 3

Die FDP, Sektion Grosshöchstetten, ist der FDP Emmental und der FDP des Kantons Bern angeschlossen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 4

¹ Parteimitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht und in der Gemeinde Grosshöchstetten Wohnsitz hat. Der Eintritt kann auch Einwohnerinnen und Einwohnern umliegender Gemeinden gewährt werden, wenn dort keine FDP-Sektionen bestehen.

² Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der FDP, Sektion Grosshöchstetten, aus.

Erlöschen

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus der Gemeinde beziehungsweise dem Einzugsgebiet der FDP, Sektion Grosshöchstetten, durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausschluss

Art. 6

Mitglieder können aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn sie Parteigrundsätze missachten, die Statuten verletzen, der Partei schaden oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen. Die Betroffenen sind vor dem Entscheid durch den Vorstand anzuhören.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

¹ Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen.

Insbesondere steht ihnen das Recht zu:

- Anträge an bzw. in verschiedene/n Parteigremien zu stellen
- an Urabstimmungen teilzunehmen
- sich um Kandidaturen für politische Ämter zu bewerben.

² Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. ORGANISATION

Parteiorgane

Art. 8

Organe der Partei sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

² Die Einladung wird den Mitgliedern zusammen mit den Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt.

³ Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über eingegangene Anträge sind die Mitglieder mindestens sieben Tage vor der einberufenen Versammlung schriftlich zu informieren.

Aufgaben

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl des übrigen Vorstands
- Wahl der Delegierten in die kantonalen Parteigremien
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren
- Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Dechargeerteilung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zudem über:

- wesentliche politische Ziele und Grundsatzthesen auf Gemeindeebene
- Wahlvorschläge
- Revision der Statuten
- Auflösung der Sektion.

Quorum

Art. 11

¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

² Der Ausschluss von Mitgliedern, die Revision der Statuten sowie die Auflösung der FDP Sektion erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder das Durchführen geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

<i>Vorstand</i>	Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Für die einzelnen Funktionen erstellt er Pflichtenhefte.
<i>Aufgaben Vorstand</i>	Art. 13 ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ der Partei. Er vertritt die Partei nach aussen. ² Der Vorstand - bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor - vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung - beurteilt laufend die politische Lage und äussert sich bei Bedarf - nimmt aktiv an Mitwirkungsverfahren teil - wirbt neue Mitglieder - plant die Parteitätigkeit und - wirkt beim Durchführen überparteilicher politischer Anlässe mit. Der Vorstand beschliesst zudem über alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
<i>Amtsdauer</i>	Art. 14 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
<i>Zeichnungs- berechtigung</i>	Art. 15 ¹ Für die FDP, Sektion Grosshöchstetten, zeichnen rechtsverbindlich der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands. ² Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln. Die Rechnungen sind vor der Zahlung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin zu visieren.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
<i>Rechnungsrevision</i>	Art. 17 ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. ² Die Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren prüfen das Rechnungswesen der Partei. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.
<i>Mittelbeschaffung</i>	Art. 18 Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft durch: - ordentliche Mitgliederbeiträge zwischen CHF. 60.00 und CHF. 20.00

- ausserordentliche Beiträge
- freiwillige Zuwendungen.

Haftung

Art. 19

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen.

4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vermögensverteilung bei Auflösung

Art. 20

Bei einer Auflösung der FDP, Sektion Grosshöchstetten, fällt das vorhandene Vermögen an die FDP des Kantons Bern.

Übergeordnete Bestimmungen

Art. 21

Wo diese Statuten nichts Näheres bestimmen oder Unklarheiten bestehen, gelten die Statuten der Kantonalpartei sinngemäss.

Inkrafttreten

Art. 22

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 06. März 2007 genehmigt.

Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern in Kraft.

Mit der Genehmigung sind alle widersprechenden Bestimmungen früherer Statuten aufgehoben.

Grosshöchstetten, 10. März 2007

FDP SEKTION GROSSHÖCHSTETTEN

Caroline Devaux Kugler,
Präsidentin

Annamarie Dick
Mitglied Vorstand